



Brüssel, den 5. September 2024
(OR. en)

13034/24

ECOFIN 953
STATIS 92
UEM 277

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. September 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2024) 6068 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.9.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex im Hinblick auf die Klassifikation des Verbrauchs und die Aufnahme von Glücksspielen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 6068 final.

Anl.: C(2024) 6068 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.9.2024
C(2024) 6068 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.9.2024

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des
Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex im
Hinblick auf die Klassifikation des Verbrauchs und die Aufnahme von Glücksspielen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ist die wichtigste Messgröße für die Verbraucherinflation im Euro-Währungsgebiet und in der EU. Er liefert länderübergreifend vergleichbare Inflationsdaten und wird für die Gestaltung der Wirtschafts- und Währungspolitik sowie für viele andere Zwecke verwendet.

Mit der Verordnung (EU) 2016/792¹ wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung des HVPI und des davon abgeleiteten harmonisierten Verbraucherpreisindexes zu konstanten Steuersätzen (HVPI-KS) festgelegt.

Für den HVPI und den HVPI-KS wird auf eine detaillierte Klassifikation der Konsumausgaben nach Kategorien zurückgegriffen, für die Preisindizes erstellt werden. Die derzeit verwendete Klassifikation, die in Anhang I der oben genannten Verordnung enthalten ist, beruht auf der von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen geführten internationalen Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP) und wird als Europäische COICOP (ECOICOP) bezeichnet.

Im Jahr 2018 nahm die Statistikkommission der Vereinten Nationen eine neue Fassung der COICOP als internationalen Standard an. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/792 muss die ECOICOP weiterhin an den internationalen Standard angeglichen werden, und der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen.

Überdies sind in Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/792 die Kategorien der ECOICOP aufgezählt, die von den Mitgliedstaaten nicht erstellt werden müssen, weil sie entweder nicht in den monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten sind oder weil sie noch nicht in ausreichendem Maße harmonisiert sind. In der Aufzählung werden auch Glücksspiele aufgeführt. Mit demselben Artikel wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Aufzählung zu erlassen, um Glücksspiele in den HVPI und den HVPI-KS aufzunehmen.

Die Kommission (Eurostat) hat methodische Leitlinien erstellt, die ein ausreichendes Maß an Harmonisierung für die Erstellung eines Teilindexes für Glücksspiele gewährleisten werden. Daher können Glücksspiele nun in den HVPI und den HVPI-KS aufgenommen werden, und Artikel 5 Absatz 8 sollte geändert werden.

Artikel 5 Absatz 8 enthält eine Tabelle der ausgeschlossenen Kategorien, die unter Bezugnahme auf die im derzeitigen Anhang I verwendeten Codes und Labels der ECOICOP definiert sind. Die delegierte Verordnung enthält einen erläuternden Erwägungsgrund, wonach die Tabelle so zu verstehen wäre, dass sie sich hinsichtlich der aufgezählten Güter auf die geänderte Klassifikation bezieht.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission führte mit nationalen Sachverständigen, die zur Erörterung der Bestimmungen des delegierten Rechtsakts zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden, Konsultationen durch, und zwar

- mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Preisstatistik“ im November 2023,

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11.

- mit der Direktorengruppe für makroökonomische Statistik auf deren Sitzung im Dezember 2023 und
- ferner mit der Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel der delegierten Verordnung ist es, Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/792 dahin gehend zu ändern, dass Glücksspiele in den Erfassungsbereich des HVPI aufgenommen werden, sowie durch eine Änderung von Anhang I dieser Verordnung die ECOICOP an den neuen internationalen Standard anzupassen.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und seine Anwendung sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.9.2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex im Hinblick auf die Klassifikation des Verbrauchs und die Aufnahme von Glücksspielen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/792 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um entsprechend den Änderungen der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs der Vereinten Nationen (COICOP) die Vergleichbarkeit der harmonisierten Indizes auf internationaler Ebene zu gewährleisten.
- (2) Auf der 49. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen wurde die überarbeitete Version der COICOP der Vereinten Nationen als international anerkannter Standard geprüft und gebilligt. Zur Anpassung der Europäischen Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (ECOICOP) an die überarbeitete COICOP der Vereinten Nationen sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2016/792 geändert werden. Die überarbeitete Klassifikation spiegelt die erheblichen Veränderungen in der Art des Konsumverhaltens der Haushalte seit der ursprünglichen Version der COICOP der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1999 wider.
- (3) Die Kommission (Eurostat) hat methodische Leitlinien erstellt, die ein ausreichendes Maß an Harmonisierung für die Erstellung eines Teilindexes für Glücksspiele gewährleisten sollten. Glücksspiele sollten daher in die harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) und in die harmonisierten Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen (HVPI-KS) aufgenommen werden.
- (4) Aufgrund der Änderung der Klassifikation in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/792 und zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen dieser Klassifikation und der Tabelle in Artikel 5 Absatz 8 der genannten Verordnung sollte die Tabelle so verstanden werden, dass sie sich hinsichtlich der in der Tabelle aufgezählten Güter auf die geänderte Klassifikation bezieht.
- (5) Die Verordnung (EU) 2016/792 sollte entsprechend geändert werden.

²

ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11.

- (6) Um ausreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Klassifikation in den Systemen der Mitgliedstaaten zu gewähren, sollte die Verordnung ab dem Referenzmonat Januar 2026 für die Übermittlung der HVPI- und HVPI-KS-Daten an die Kommission (Eurostat) gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die folgenden Teilindizes oder Teile von Teilindizes der ECOICOP zu erstellen, entweder weil die Teilindizes nicht in den monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten sind oder weil sie hinsichtlich der Methodik noch nicht in ausreichendem Maße harmonisiert sind:

- 02.3 Drogen;
- 12.2 Dienstleistungen der Prostitution;
- 12.5.1 Dienstleistungen der Lebensversicherungen;
- 12.6.1 Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt.

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in diesem Absatz enthaltenen Aufzählung zu erlassen, um Glücksspiele in den HVPI und den HVPI-KS aufzunehmen.“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für die Übermittlung von Daten in Verbindung mit den harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) und den harmonisierten Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen (HVPI-KS) an die Kommission (Eurostat) ab dem Referenzmonat Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.9.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*